

## **Regelung des IT-Planungsrats zum Betrieb und zur Weiterentwicklung der Anwendungen des IT-Planungsrats**

Beschluss des IT-Planungsrats

vom

16. Oktober 2014

## Inhaltsübersicht

<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Anwendungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Federführer .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Nutzer und Nutzungsrechte .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Fachgruppen .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Finanzierung.....</b>	<b>5</b>
<b>6. Laufzeit, Änderung und Aufhebung .....</b>	<b>6</b>

## Vorbemerkung

Mit dieser Regelung werden die Aufgaben und Pflichten der Federführer und Fachgruppen sowie der Geschäftsstelle IT-Planungsrat beim Betrieb und bei der Weiterentwicklung von bestehenden und neuen Anwendungen des IT-Planungsrats definiert. Haushaltsrelevante Entscheidungen des IT-Planungsrates werden durch diese Regelung nicht präjudiziert.

## 1. Anwendungen

Anwendungen des IT-Planungsrats sind IT-Lösungen, die aus Projekten oder projektähnlichen Strukturen hervorgegangen sind und deren Betrieb bzw. Pflege und Fortentwicklung auf Dauer gewährleistet werden soll.

Die Anwendungen des IT-Planungsrates werden im jährlich fortzuschreibenden Aktionsplan aufgeführt. Bund und Länder können Vorschläge für Erweiterungen machen, die vom IT-PLR zu beschließen sind.

Unterschieden wird zwischen Anwendungen, die i.d.R. von allen Ländern und dem Bund betrieben werden (Kategorie A), sowie Anwendungen, die nur von einem Teil der Länder und dem Bund genutzt werden (Kategorie B).

Für die Anwendungen der Kategorie A gelten die folgenden Regelungen. Für die Anwendungen der Kategorie B sind die Einzelheiten zur Steuerung und Nutzung der Anwendung durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

Anwendungen Kategorie A mit Federführern:

- Leistungskatalog (Leika) Sachsen-Anhalt
- Behördenfinder Deutschland (BFD) Sachsen-Anhalt
- DeutschesVerwaltungsdienste-  
verzeichnis (DVDV) Bund
- Governikus Freie Hansestadt Bremen

Anwendungen Kategorie B mit Federführern:

- Behördennummer 115                      Lenkungsausschuss 115
- GovData-Portal                              Hamburg

## 2. Federführer

Mit dem Beschluss über die Aufnahme einer neuen Anwendung in den Aktionsplan wird gleichzeitig ein Federführer festgelegt.

Die jeweiligen Federführer haben die Aufgabe, den Betrieb sowie die fachliche und technische Weiterentwicklung der Anwendung unter Einbeziehung der Nutzer sicherzustellen. Sofern Bedarf für eine Weiterentwicklung einer Anwendung gesehen wird, die nicht über die regulären Finanzmittel gedeckt werden kann, sollte der Federführer dem IT-Planungsrat einen Vorschlag für ein eigenständiges Projekt unterbreiten.

Die Ausschreibung und Vergabe neuer Verträge mit IT-Dienstleistern sowie die Klärung vergaberechtlicher und vertraglicher Fragen bei bestehenden Verträgen erfolgt bei Bedarf mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle des IT-Planungsrats.

In seinem jährlichen Finanzplan weist der IT-Planungsrat den Anwendungen jeweils Finanzmittel zu.

Die Federführer erstellen für jedes Haushaltsjahr eine **Arbeits- und Ressourcenplanung**, die mit der jeweiligen Fachgruppe gemäß Ziffer 4 abzustimmen und der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats bis zum **31. Juli eines Jahres für das Folgejahr** vorzulegen ist. Auf dieser Grundlage überträgt die Geschäftsstelle die tatsächlich verfügbaren Finanzmittel an die jeweiligen Federführer zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung. Diese benennen der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats hierfür einen Einnahmetitel.

Bis zum **31. Januar eines Jahres** legen die Federführer der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats einen **Geschäftsbericht über die Umsetzung der Arbeits- und Ressourcenplanung im vorausgegangenen Kalenderjahr** vor. Die Geschäftsstelle

unterbreitet dem IT-Planungsrat auf der Basis der vorgelegten Geschäftsberichte einen Vorschlag zur Verwendung etwaiger freier Restmittel.

### **3. Nutzer und Nutzungsrechte**

Durch die Beschlussfassung über den Finanzplan des IT-Planungsrats erklären die Mitglieder des IT-Planungsrats in der Regel ihre Teilnahme bzw. Nichtteilnahme (d.h. Finanzierung und Nutzung) an der Anwendung.

Ein- und Austritte erfolgen durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle IT-Planungsrat. Austritte sind nur mit Wirkung zum folgenden Kalenderjahr möglich.

Die Federführer gem. Ziffer 2 räumen Nutzern der Anwendungen ein einfaches, räumlich und für die Dauer der Teilnahme zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

### **4. Fachgruppen**

Zur Einbeziehung der Nutzer werden unter dem Vorsitz der Federführer Fachgruppen eingerichtet.

Die Nutzer der Anwendungen gem. Ziffer 3 benennen Vertreter für die Mitwirkung in den Fachgruppen. Die Fachgruppen tagen regelmäßig und anlassbezogen.

Die Fachgruppen sind durch die Federführer zu konstituieren. Die Federführer sind an fachliche Beschlüsse der jeweiligen Fachgruppe gebunden.

In Abstimmung mit der Fachgruppe können die Federführer einzelne Aufgaben an Dritte übertragen bzw. anwendungsspezifische Kooperationsformen (z. B. Gremienstrukturen) und Servicefunktionen festlegen.

### **5. Finanzierung**

Für die Laufzeit dieser Regelung werden die Anwendungen im Rahmen der jeweiligen Beschlüsse des IT-Planungsrats durch Bund und Länder gemeinsam finanziert, sofern diese ihre jeweilige Beteiligung an den Anwendungen erklärt haben.

Die Umsetzung steht unter dem jeweiligen Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung des Bundes und der Länder.

Die anwendungsspezifischen Ausgaben und die Finanzierungsbeiträge zur Nutzung der Anwendungen werden in der Regel im Zuge der jährlichen Finanzplanaufstellung des IT-Planungsrats ermittelt und durch Beschluss festgestellt. Grundlage hierfür sind die in Abschnitt 4 der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats festgelegten Bestimmungen.

Etwaige Kostensteigerungen der Anwendungen sollen innerhalb der betroffenen Anwendung unter den jeweiligen Nutzern ausgeglichen werden. Dies darf nicht zur Erhöhung des im Finanzplan festgelegten Finanzrahmens führen.

Eine Aktualisierung des Finanzplans erfolgt im jährlichen Turnus.

Der Einzug der jeweiligen Finanzierungsbeiträge der IT-Planungsratsmitglieder erfolgt durch die Geschäftsstelle des IT-Planungsrats gebündelt in einem Verfahren zu Beginn eines Jahres.

## **6. Laufzeit, Änderung und Aufhebung**

Diese Regelung tritt mit Beschluss des IT-Planungsrats in Kraft. Sie gilt bis zum Beschluss einer Nachfolgeregelung.

Eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Regelung ist durch Beschluss des IT-Planungsrats jederzeit möglich.